


KI

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zi**

Sitzung vom 7. Mai 1975

E

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
	PLANVERWALTUNG	
	<b>PBG</b>	
Seuzach		0227-0042

**2368. Bau- und Niveaulinien (Seuzach, Haldenstrasse III. Kl.).** A. Am 3. April 1975 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um die Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1974 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der neu projektierten Haldenstrasse III. Kl. Diese verläuft auf 775 m Länge von der Ohringerstrasse I. Kl. Nr. 2 nach Norden bis zur privaten Holunderstrasse und ersetzt die seinerzeitige Turnerstrasse im Bebauungsplan.

Seuzach

B. Im einzelnen werden durch die Vorlage nachstehende Bau- und Niveaulinien betroffen:

1. Oeffnung einer Lücke von 50 m Länge in der Baulinie der Ohringerstrasse I. Kl. Nr. 2, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2189/1936, sowie Schliessung der 40 m langen — für die Einmündung der seinerzeitigen Turnerstrasse offengelassenen — Lücke.
2. Revision der auf 100 m Länge am westlichen Dorfausgang mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4401/1962 genehmigten und aufzuhebenden Baulinien an der Hettlingerstrasse II. Kl. Nr. 5; Verlängerung um 140 m bis zur Haldenstrasse der mit 19 m Abstand festgesetzten Baulinien einer abgeänderten Linienführung.
3. Neufestsetzung von Baulinien mit 24 m Abstand und einer Niveaulinie für die Haldenstrasse III. Kl. unter Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4400/1962 genehmigten Baulinie für die seinerzeitige Turnerstrasse.
4. Verlängerung der Baulinien an der Püntenstrasse III. Kl. sowie am privaten Pappelweg um je 65 m mit 18 m Abstand.
5. Revision der Baulinie von 1962 mit Schliessung einer 35 m langen Lücke an der Landstrasse III. Kl. und Verlängerung um 60 m bis zur Haldenstrasse des mit 24 m festgesetzten Abstands; Neufestsetzung von Niveaulinien.
6. Revision der Baulinie von 1962 bei der Einmündung einer von Westen herkommenden unbenannten Strasse in die Haldenstrasse mit 24 m Abstand.

C. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

D. Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Laut der Rechtskraftbescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 25. März 1975 sind keine Rekurse anhängig. Der Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 27. Juni 1974 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für die Haldenstrasse III. Kl. und die Revision bzw. Verlängerung der Baulinien an den einmündenden Hettlingerstrasse II. Kl. Nr. 5, der Pünten- und der Landstrasse III. Kl. sowie dem Pappelweg unter Aufhebung der 1962 für die seinerzeitige Turnerstrasse festgesetzten Baulinie wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung von einem Bau- und zwei Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Mai 1975.

Vor dem Regierungsrat,  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**